

Teil 1: Allgemeine Grundlagen des Wirtschaftsrechts

1. Kapitel: Rechtsordnung, Rechtsverhältnisse, Rechtssystem und Begriff des Wirtschaftsrechts

I. Einführung

Warum ist das Thema für Sie von Bedeutung:

Gleich in welchem Bereich Sie später tätig sind, Sie werden immer mit rechtlichen Fragestellungen konfrontiert sein. So kann etwa ein Mitarbeiter im Personalwesen ohne Kenntnisse im Arbeitsrecht genauso wenig erfolgreich sein, wie ein Controller ohne Kenntnisse im Gesellschaftsrecht. Deshalb ist es notwendig, dass Sie im Rahmen Ihrer Hochschulausbildung rechtliche Grundbegriffe, Strukturen und Denkmuster kennenlernen und verstehen, um diese in Ihrer späteren beruflichen Tätigkeit erfolgreich anwenden zu können. Vertiefte dogmatische¹ Detailkenntnisse werden von Ihnen nicht erwartet, das ist Aufgabe der Juristen. Einfache Sachverhalte müssen Sie in der Praxis aber oft selbst lösen (Beispiel: Kann ich den Vertrag mit dem Kunden so unterschreiben? Wie melde ich eine Marke für unser neues Produkt an? Kann ich diese Information an meinen Wettbewerber geben? etc.). Aber auch eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Juristen Ihres Unternehmens setzt voraus, dass Sie über Grundkenntnisse unserer Rechtsordnung verfügen.

1

Fallbeispiel 1 (Lösung s. Rn. 10):

Student S² hat seinen Bachelor in BWL erfolgreich abgeschlossen und in der Einkaufsabteilung eines mittelständischen Unternehmens angefangen. Eine seiner ersten Aufgaben besteht darin, einen langfristigen Liefervertrag mit einem Lieferanten für Rohwaren zu verhandeln und abzuschließen. S wählt verschiedene Lieferanten aus und führt mit diesen Preisverhandlungen. Mit dem Günstigsten will er dann das Geschäft abschließen, nicht zuletzt deshalb, weil ihm dieser angeboten hat, dass er eine Dauerkarte für den FC Bayern erhält, wenn er das Geschäft mit ihm macht. Der Lieferant legt S daraufhin einen umfangreichen schriftlichen Vertrag mit allgemeinen Verkaufsbedingungen, einem Pflichten- und Lastenheft und umfangreichen technischen Beschreibungen zur Unterschrift vor. S fragt sich, welche rechtlichen Fragen er wohl in diesem Zusammenhang zu beachten hat.

II. Rechtsordnung

Als **Rechtsordnung** bezeichnet man die Gesamtheit aller Rechtsgrundsätze. Es handelt sich also um die „Spielregeln“ im Zusammenleben in einer Gesellschaftsordnung. Diese finden sich in erster Linie in formal gesetztem Recht, also in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen. Einige Rechtsgrundsätze ergeben sich auch aus Gewohnheitsrecht, das sich aus einer lange geübten Praxis entwickelt hat. Anders als im anglo-amerikanischen Rechtskreis haben Gerichtsurteile bei uns keine Gesetzeskraft. Sie gelten

2

¹ Grundlegende wissenschaftliche Lehraussagen.

² In juristischen Ausbildungsfällen werden für Personen und Gesellschaften Platzhalter verwendet, also statt Herr Frank Schmitt nur S oder statt der Deutschen Bank AG nur A.

nur zwischen den Parteien des jeweiligen Rechtsstreites (inter partes), haben jedoch keine Allgemeingültigkeit (inter omnes).³

III. Rechtsverhältnisse

- 3
- Bei allen rechtlichen Themenstellungen im Rahmen der Ausbildung im Wirtschaftsrecht an Hochschulen geht es in erster Linie um **Rechtsverhältnisse**. Ein Rechtsverhältnis bezeichnet die Beziehung zweier oder mehrere Rechtssubjekte zueinander oder die Beziehung eines Rechtssubjektes zu einem Rechtsobjekt.
- 4
- Rechtssubjekte, also Teilnehmer am Rechtsverkehr, sind insbesondere:
 - **Natürliche Personen**, deren Rechtsfähigkeit mit der Geburt beginnt (§ 1 BGB) und mit dem Tod endet (§ 1922 BGB) (Beispiel: Herr Müller, Frau Mayer, ...)
 - **Gesellschaften**, deren Rechtsfähigkeit mit einem konstitutiven Gründungsakt beginnt (Beispiel: Eintragung ins Vereinsregister) und mit Abschluss der Liquidation endet. Gesellschaften sind einmal juristische Personen (Beispiel: Verein, GmbH, AG, ...), aber auch Personengesellschaften (Beispiel: BGB-Gesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, ...)

Beachten Sie:

Gesellschaften sind rein fiktive Gebilde. Damit diese als Rechtssubjekt am Rechtsverkehr teilnehmen können, also Verträge schließen können, Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden können, muss sich aus einem Gesetz ergeben, dass die Gesellschaft rechtsfähig ist (lesen Sie z.B. § 124 Abs. 1 HGB). Als fiktive Gebilde können Gesellschaften – anders als natürliche Personen – auch nicht handeln. Sie brauchen daher „künstliche Organe“, die das für sie übernehmen. Solche Organe sind etwa der Geschäftsführer, der Vorstand oder die Gesellschafterversammlung. Welche Organe es bei der jeweiligen Gesellschaft gibt und wie sie funktionieren lernen Sie im Gesellschaftsrecht (Rn. 577 ff.).

- **Körperschaften des öffentlichen Rechts** (Beispiel: Gebietskörperschaften, wie der Bund, die Länder oder Gemeinden)

Rechtssubjekte				
		Natürliche Personen	Gesellschaften	Körperschaften des öffentlichen Recht
Rechtsfähigkeit	Beginn	Geburt (§ 1 BGB)	konstitutiver Gründungsakt	
	Ende	Tod (§ 1922 BGB)	Abschluss der Liquidation	
Beispiel		Herr Müller, Frau Mayer, ...	Juristische Personen: Verein, GmbH, AG, ...	Gebietskörperschaften: der Bund, die Länder oder Gemeinden, ...
			Personengesellschaften: BGB-Ges., OHG, KG, ...	

Abbildung 1: Rechtssubjekte

- 5
- Rechtsobjekte** (auch Rechtsgegenstand genannt) bezeichnen einen Gegenstand, auf den sich ein Herrschaftsrecht (etwa Eigentum oder Besitz) beziehen kann. Sie lassen sich in körperliche Rechtsobjekte (Sachen im Sinne von § 90 BGB) und unkörperliche Rechtsobjekte (sogenannte Immaterialgüter wie bspw. Marken im Sinne von § 3 MarkenG) unterteilen.

3 Etwas anderes gilt etwa bei Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, die i. d. R. Gesetzeskraft haben. Juristen nutzen Gerichtsurteile häufig als Orientierungsmaßstab bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen.

Rechtsobjekte		
	Körperlich	Unkörperlich
Ausprägung	Sachen (§ 90 BGB)	Immaterialgüter
Beispiel	Tisch, Fahrrad, Handy, ...	Marke (§ 3 MarkenG)

Abbildung 2: Rechtsobjekte

IV. Rechtssystem

Rechtsverhältnisse können öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich sein. 6

Das öffentliche Recht ist dabei der Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt (dem Staat) und Privatrechtssubjekten (den Bürgern) regelt. Es besteht ein Über- und Unterordnungsverhältnis. Der Staat handelt in der Regel durch Verwaltungsakte (Bescheide). 7

Beispiel: Bürger A bekommt von der Gemeinde G einen Strafzettel wegen Falschparkens.

Das Privatrecht hingegen regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatrechtssubjekten. Es besteht ein Gleichordnungsverhältnis. In der Regel werden diese Rechtsbeziehungen mit Verträgen geregelt und gestaltet. 8

Beispiel: Bürger A verkauft sein Auto an Bürger B.

Beachten Sie:

Auch der Staat kann wie ein Privatrechtssubjekt am Rechtsverkehr teilnehmen. Man spricht dann von einer sogenannten Fiskaltätigkeit. In diesem Fall unterliegt auch der Staat den Regelungen des Privatrechts.

Beispiel: Eine Gemeinde kauft bei einem Händler Büromaterial ein.

Rechtssystem		
	Öffentliches Recht	Privatrecht
Beteiligte	Staat und Bürger	Bürger und Bürger
Verhältnis	Über-/Unterordnungsverhältnis 	Gleichordnungsverhältnis 
Beispiel	Strafrecht, Völkerrecht, Supranationales Recht, (z.B. Europarecht), Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Öffentliches Baurecht, ...	Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, ...

Abbildung 3: Öffentliches und privates Recht

9 Die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht spielt für viele Fragen eine zentrale Rolle, zum Beispiel:

Welche Gerichte sind bei Streitigkeiten zuständig⁴?

Tabelle 1: Gerichte

Öffentliches Recht	Privatrecht
Verwaltungsgericht	Amtsgericht/Landgericht
Oberverwaltungsgericht	Oberlandesgericht
Bundesverwaltungsgericht	Bundesgerichtshof

10 Wie werden typischerweise Rechtsbeziehungen gestaltet?

Tabelle 2: Gestaltung von Rechtsbeziehungen

Öffentliches Recht	Privatrecht
Verwaltungsakte (Beispiel: Baugenehmigung, Bußgeldbescheide, ...)	Verträge (Beispiel: Kaufvertrag, Mietvertrag, ...)

Lösung zu Fallbeispiel 1:

S als Rechtssubjekt muss im Rahmen der geplanten Rechtsbeziehung mit dem Lieferanten sowohl privatrechtliche Regelungen als auch öffentlich-rechtliche Gesetze beachten.

- Das Privatrecht spielt z. B. bei den Regelungen des BGB zum Vertragsschluss (§§ 145 ff. BGB), zur Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB), zu allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB), zur Haftung (§ 280 BGB) und Gewährleistung (§§ 434 ff. BGB) eine Rolle.
- Öffentlich-rechtlich spielt z. B. das Strafrecht eine Rolle, denn die Annahme des Angebotes für die Freikarte beim FC Bayern verwirklicht den Straftatbestand der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

V. Wirtschaftsrecht

11 Der Begriff **Wirtschaftsrecht** ist gesetzlich nicht bestimmt. Es handelt sich um alle wirtschaftlich relevanten Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts. Unter dem Begriff Wirtschaftsrecht kann daher eine „Querschnittsmaterie“ der wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts und des öffentlichen Rechts zusammengefasst werden. Teilweise, bspw. im Arbeitsrecht oder im Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht), findet auch eine Vermengung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften statt. Die Auswahl der in diesem Lehrbuch dargestellten Inhalte orientiert sich weniger an der Abgrenzung der Begriffe Wirtschaftsprivatrecht und öffentliches Wirtschaftsverwaltungsrecht, sondern vielmehr an der Relevanz für die Hochschulausbildung und die spätere berufliche Praxis.

12 Aus dem **bürgerlichen Recht** werden die ausbildungsrelevanten Teile des Schuldrechts, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnisse sowie die Grundlagen des Sachenrechts dargestellt. Weiterhin werden die Grundlagen des Sonderprivatrechts für Kaufleute aus dem HGB im Teil Handelsrecht erläutert. Im gesellschaftsrechtlichen Teil werden die einzelnen Unternehmensformen vorgestellt und abgegrenzt. Die wichtigsten Unternehmensformen der Personengesellschaften (offene Handelsgesell-

4 Daneben gibt es für bestimmte Rechtsbereiche Spezialzuständigkeiten: zum Beispiel Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte etc.

schaft und Kommanditgesellschaft) und der juristischen Personen (Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft) werden erläutert.

Im **wettbewerbsrechtlichen Teil** werden die Grundlagen zur Sicherung des lauterer Leistungswettbewerbs aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erläutert und die Regelungen der Marktstrukturkontrolle aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). **13**

Im Teil über den **gewerblichen Rechtsschutz** werden die wichtigsten gewerblichen Schutzgesetze, insbesondere das Markengesetz, sowie das Patentgesetz und das Designgesetz dargestellt. Der Schutz von Werken wird im Teil über das Urheberrechtsgesetz behandelt. Im **Arbeitsrecht** erfolgt eine Abgrenzung zwischen dem Tarif- und Mitbestimmungsrecht (kollektives Arbeitsrecht) und dem Sonderrechtsschutz bedürftiger Arbeitnehmer (Individualarbeitsrecht) sowie eine nähere Behandlung der Regelungen des Individualarbeitsrechts. Im **öffentlichen Wirtschaftsverwaltungsrecht** schließlich werden die Grundzüge des Gewerberechts, des Polizei- und Ordnungsrechts, des Umwelt-, Telekommunikations- und Datenschutzrechts behandelt. **14**

2. Kapitel: Methodik der Fallbearbeitung

I. Einführung und allgemeines Vorgehen

Warum ist das Thema für Sie von Bedeutung:

Das Schwierigste gleich zu Anfang. In Ihrem beruflichen Alltag haben Sie in der Regel ein konkretes Ziel, das Sie mit möglichst effizienten Mitteln erreichen müssen. Juristen gehen völlig anders vor, weshalb Hochschulabsolventen oft Schwierigkeiten haben, sich in die Methodik der Juristen hineinzudenken. In der juristischen Ausbildung haben Sie einen vorgegebenen Sachverhalt, den Sie rechtlich bewerten müssen. In der beruflichen Praxis müssen Sie die reale Situation Ihres Arbeitsalltags hingegen erst einmal in die dahinterliegende juristische Aufgabe „übersetzen“. Die im folgenden Kapitel dargestellte Strukturhilfe unterstützt Sie dabei, sowohl in der Klausursituation als auch später in Ihrer beruflichen Tätigkeit juristische Problemstellungen zu erkennen, zu strukturieren, den relevanten Sachverhalt zu subsumieren und die Aufgabenstellung zu lösen. **15**

Fallbeispiel 2 (Lösung s. Rn. 22, 23, 26, 27, 30, 32, 33, 35):

A bietet dem B seinen Porsche für 20.000 € zum Verkauf an und befristet sein Angebot bis zum 31.03. Am 30.03. schreibt B an A eine Mail, in der er die Annahme des Angebotes erklärt. Da A zu dieser Zeit im Urlaub ist, liest er die Mail nicht. Im Urlaub lernt A den C kennen, der ihm das Auto für 25.000 € abkauft. C zahlt gleich bar und nimmt das Auto mit. B möchte nun Schadenersatz.

Aufgabe:

Beurteilen Sie, ob und wenn ja, in welcher Höhe B Schadenersatz von A bekommt. Gehen Sie hierbei davon aus, dass der Porsche einen Wert von 29.000 € hatte.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes will irgendjemand (Anspruchsteller = B) irgendwas (Anspruchsgegenstand = Schadenersatz) von irgendwem (Anspruchsgegner = A). Ihre Aufgabe in der Klausur und Ihrer späteren Praxis besteht nun darin, diesen Sachverhalt zu bewerten. Diese Aufgabe können Sie nur dann lösen, wenn Sie die juristische Methodik der Fallbearbeitung beherrschen. Mit dieser Methodik können Sie aber **16**

alle Fälle lösen, auch solche, die Sie nicht gelernt haben. In der Klausur ist in der Regel die richtige Anwendung der Methodik viel entscheidender als das gefundene Ergebnis („der Weg ist das Ziel“). Daher sollten Sie vergleichsweise viel Zeit auf das Verstehen und Üben der Methodik verwenden, die im Folgenden in fünf Schritten erläutert wird.

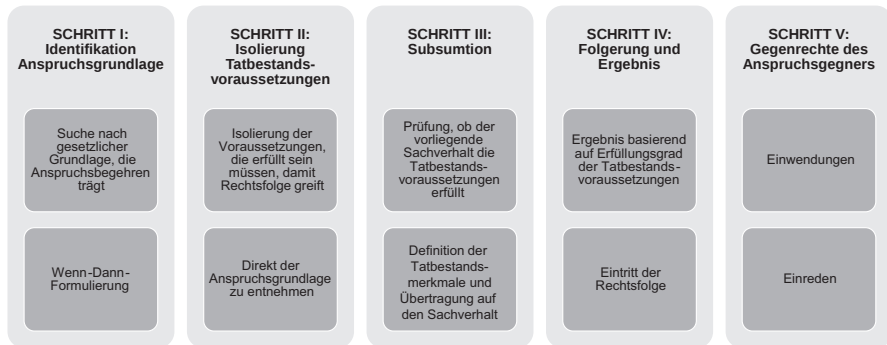


Abbildung 4: Methodik der juristischen Fallbearbeitung

- 17** Was die fünf dargestellten Schritte beinhalten, wird im nachfolgenden Kapitel ausführlich und anhand eines Fallbeispiels näher erläutert.
- 18** Entgegen landläufiger Gerüchte müssen Sie in rechtlichen Fächern keine Gesetze auswendig lernen. Gesetze sind das Werkzeug des Juristen. Dass ein Schreiner ohne Hammer, Nägel und Säge nicht arbeiten kann, leuchtet Ihnen sofort ein. Genauso kann aber der Jurist ohne Gesetz nicht arbeiten. Gewöhnen Sie sich daher von Anfang an daran, immer mit dem Gesetz zu arbeiten. Lesen Sie jede zitierte Vorschrift – auch jede zitierte Vorschrift in diesem Buch – im Gesetz nach. Dies wird Ihnen bei der Entwicklung Ihres juristischen Verständnisses und insbesondere in der Klausur erheblich weiterhelfen. Wenn Sie in Ihrer Klausur zum ersten Mal ins Gesetz schauen, ist es zu spät.

1. Anspruchsgrundlagen

- 19** Wenn ein Anspruchsteller etwas von einem Anspruchsgegner möchte, braucht er eine gesetzliche Grundlage, die sein Begehren trägt. Diese Normen heißen in der juristischen Fachsprache **Anspruchsgrundlagen**. Anspruchsgrundlagen erkennen Sie daran, dass diese unter gewissen Voraussetzungen zu einer bestimmten (der vom Anspruchsteller gewollten) Rechtsfolge führen.

Beachten Sie:

Anspruchsgrundlagen sind immer Normen, die als „**WENN – DANN**“-Sätze aufgebaut sind.

Beispiel: So lautet etwa § 280 Abs. 1 BGB wie folgt:

„Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen“.

Mit anderen Worten:

- **wenn** der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt und hierdurch ein Schaden entsteht (= Tatbestandsvoraussetzungen),
- **dann** kann der Gläubiger diesen Schaden ersetzt verlangen (= Rechtsfolge).

- 20** Man kann Anspruchsgrundlagen also in **Tatbestandsvoraussetzungen (Wenn)** und **Rechtsfolgen (Dann)** zerlegen. Das Auffinden der richtigen Anspruchsgrundlage berei-

tet vielen Studierenden große Schwierigkeiten. Je besser Sie die Systematik eines Gesetzes verstehen, desto einfacher wird das Suchen und Finden der richtigen Anspruchsgrundlage.

Tipps für Anfänger:

- Schauen Sie sich immer genau an, was der Anspruchsteller will und fragen Sie sich, warum der Anspruchsteller meint, einen Anspruch zu haben. 21
Beispiel: B will Schadenersatz, weil A den Vertrag nicht erfüllt hat.
- Benutzen Sie das Stichwortverzeichnis des Gesetzes.
Beispiel: Im Stichwortverzeichnis finden Sie unter „Schadenersatz wegen Nichterfüllung“ den Verweis auf § 280 BGB.
- Mit anderen Worten: Denken Sie immer von der Rechtsfolge her und suchen Sie eine Norm, die genau diese Rechtsfolge abbildet.
Beispiel: Wenn A eine Internetbestellung widerrufen hat und seinen bereits gezahlten Kaufpreis zurückhaben will, ist nicht § 355 Abs. 1 BGB die Anspruchsgrundlage. Denn diese Norm regelt, dass bei einem berechtigten Widerruf der Verbraucher an seine Willenserklärung nicht mehr gebunden ist. Sie regelt aber nicht, dass dann der Kaufpreis zurückzuzahlen ist. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 355 Abs. 3 BGB („Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurück zu gewähren“). § 355 Abs. 3 BGB bildet also genau die Rechtsfolge ab, die A haben wollen (Geld zurück) und ist daher die Anspruchsgrundlage.

Tipps für Fortgeschrittene:

- Überlegen Sie sich, ob es sich um einen vertraglichen oder einen gesetzlichen Anspruch handelt. Oft kommen auch mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, dann spricht man von sogenannter Anspruchskonkurrenz. 22
- Vertragliche Ansprüche werden immer zuerst geprüft. Dann kommen gesetzliche Ansprüche in folgender Reihenfolge: dingliche Ansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Ansprüche aus Delikt, Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag.
- Schauen Sie bei vertraglichen Ansprüchen immer in den Regelungen des jeweiligen Vertragstyps (Kaufvertrag, Mietvertrag etc.) nach und unterscheiden Sie zwischen Primäransprüchen (Erfüllungsansprüchen) und Sekundäransprüchen. Die Anspruchsgrundlage für Erfüllungsansprüche ist meist die erste Norm des jeweiligen Vertragstyps.

Beispiel:

- Anspruch auf Kaufpreiszahlung § 433 Abs. 2 BGB,
- Anspruch auf Mietzins § 535 BGB,
- Anspruch auf Arbeitslohn § 611 BGB etc.

Lösung zu Fallbeispiel 2:

B möchte von A Schadenersatz, weil A den Vertrag über den Kauf des Porsches mit ihm nicht erfüllt hat. A hat also eine Pflicht aus dem Vertrag mit B verletzt. Die richtige Anspruchsgrundlage wäre in diesem Falle **§ 280 Abs. 1 BGB Schadenersatz wegen Pflichtverletzung**.

2. Tatbestandsvoraussetzungen

Nach dem Auffinden der Anspruchsgrundlage sind deren **Tatbestandsvoraussetzungen** zu isolieren. Die Tatbestandsvoraussetzungen ergeben sich in der Regel direkt aus der Anspruchsgrundlage selbst. Sie beschreiben die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die gewünschte Rechtsfolge der Anspruchsgrundlage eingreift. Die Voraussetzungen sind manchmal aber etwas versteckt. 23

Beachten Sie:

Sollte es an Ihrer Hochschule erlaubt sein, unterstreichen Sie sich die jeweiligen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage im Gesetz. Dann finden Sie diese in der Klausur einfach und schnell.

Beispiel: A hat dem B ein Fahrrad verkauft. A möchte von B nun die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Die einschlägige Anspruchsgrundlage wäre in diesem Falle § 433 Abs. 2 BGB „Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag“. Diese lautet wie folgt:

„Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.“

Voraussetzung für die Rechtsfolge der Anspruchsgrundlage (Zahlung des Kaufpreises) ist, dass ein Käufer (B) und ein Verkäufer (A) existieren, was der Fall ist, wenn ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt (vgl. auch § 433 Abs. 1 BGB „durch den Kaufvertrag...“).

Beispiel: A hat von B ein Fahrrad geliehen. B möchte sein Fahrrad nun zurückhaben. Eine der einschlägigen Anspruchsgrundlagen wäre in diesem Falle § 985 Satz 1 BGB „Herausgabeanspruch“.

Diese lautet wie folgt:

*„Der **Eigentümer** kann vom **Besitzer** die Herausgabe der Sache verlangen“.*

Voraussetzungen für die Rechtsfolge (Herausgabe der Sache) ist, dass der Anspruchsteller (A) Eigentümer und der Anspruchsgegner (B) Besitzer der Sache ist.

Fortsetzung der Lösung zu Fallbeispiel 2:

Die in unserem Fallbeispiel relevante Anspruchsgrundlage ist § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB „Schadenersatz wegen Pflichtverletzung“. Diese lautet wie folgt:

*„**Verletzt** der Schuldner eine **Pflicht** aus dem **Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die **Pflichtverletzung** nicht zu **vertreten** hat.“*

Wir können aus dem Gesetzestext also drei Tatbestandsvoraussetzungen herauslesen:

- (1) das Bestehen eines Schuldverhältnisses,
- (2) eine Pflichtverletzung des Schuldners und
- (3) einen entstandenen Schaden.

Aus § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB lässt sich eine weitere Voraussetzung lesen, nämlich dass der Schuldner (4) die Pflichtverletzung zu vertreten haben muss (§ 276 BGB).

Wenn alle vier Voraussetzungen gemeinsam (kumulativ) erfüllt sind, hat B den begehrten Anspruch auf Schadenersatz.

3. Subsumtion

- 24** Haben Sie die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage isoliert, ist in einem dritten Schritt zu prüfen, ob der Ihnen vorliegende Sachverhalt die gefundenen Tatbestandsmerkmale erfüllt. Sie übersetzen also den gegebenen Sachverhalt in die juristische Systematik. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, dass Sie die Tatbestandsmerkmale näher erläutern (definieren). Der Subsumtionsvorgang beinhaltet daher zwei Schritte:
1. Schritt: Definition der gefundenen Tatbestandsmerkmale.
 2. Schritt: Prüfung, ob der Sachverhalt der Definition entspricht.
- 25** Die Definition der Tatbestandsmerkmale können Sie natürlich auswendig lernen. Oft ist das aber nicht erforderlich. Denn häufig können Sie die Bedeutung einer Tatbestandsvoraussetzung aus dem Wortsinn und dem Zusammenhang selbst erschließen.

Bei einem Werkvertrag muss der Besteller das vertragsgemäß hergestellte Werk abnehmen. Was Abnahme bedeutet, können Sie schon aus dem Wort erkennen: Abnahme = der Besteller muss das Werk (körperlich) entgegennehmen. Weiterhin können Sie aus dem Zusammenhang folgendes erkennen: Da das Werk „vertragsgemäß hergestellt“ sein muss, muss der Besteller dies für die Abnahme zumindest im Grundsatz anerkennen.

Sehr viele Definitionen ergeben sich auch unmittelbar aus dem Gesetz.

Beachten Sie:

Sollte es an Ihrer Hochschule erlaubt sein, schreiben Sie sich die Paragraphen, in denen die Tatbestandsmerkmale definiert sind als Verweise neben die Anspruchsgrundlage. Das erleichtert die Suche in der Klausur.

Beispiel für Definitionen von Tatbestandsmerkmalen:

- aus § 854 Abs. 1 BGB ergibt sich, dass Besitz die tatsächliche Gewalt über eine Sache ist,
- aus § 13 BGB ergibt sich, dass Verbraucher jede natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können,
- aus § 90 BGB ergibt sich, dass Sachen im Sinne des Gesetzes körperliche Gegenstände sind,
- aus § 121 Abs. 1 BGB ergibt sich, dass unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern bedeutet,
- aus § 434 BGB ergibt sich, was ein Mangel an der Kaufsache ist,
- aus § 312c Abs. 1 BGB ergibt sich, was ein Fernabsatzvertrag ist,
- aus § 312c Abs. 2 BGB ergibt sich, was Fernkommunikationsmittel sind.

Viele gesetzliche Definitionen (auch **Legaldefinitionen** genannt) erkennen Sie daran, dass der Begriff, der im Gesetz definiert wird, in der jeweiligen Vorschrift (in Klammer) selbst steht.

26

Beispiel: § 184 Abs. 1 BGB definiert die Genehmigung als nachträgliche Zustimmung.

Die Vorschrift lautet: „Die *nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)* ...“.

Fortsetzung der Lösung zu Fallbeispiel 2:

1) Erste Voraussetzung des Schadenersatzanspruchs ist das Vorliegen eines Schuldverhältnisses

Definition:

Ein Schuldverhältnis ist eine Rechtsbeziehung kraft derer der Gläubiger berechtigt ist, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 BGB). Eine solche Rechtsbeziehung kann etwa durch Vertrag entstehen. Ein Vertrag wiederum entsteht durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen: Antrag (= Angebot) und Annahme.

Sachverhaltsprüfung:

Im vorliegenden Fall hat A dem B seinen Porsche für 20.000 € zum Verkauf angeboten (Angebot), B hatte dies mit seiner Mail vom 30.3. innerhalb der von A gesetzten Annahmefrist (§ 148 BGB) angenommen. Damit liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. A und B haben einen Vertrag geschlossen. Mithin besteht zwischen A und B ein Schuldverhältnis.

2) Weitere Voraussetzung ist eine Pflichtverletzung des A

Definition:

Bei einem Kaufvertrag ist der Verkäufer einer Sache gemäß § 433 Abs. 1 BGB verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu

verschaffen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, liegt eine Pflichtverletzung vor (auch § 283 BGB).

Sachverhaltsprüfung:

Im vorliegenden Fall hat A das Auto während seines Urlaubs an C übergeben und übereignet. Er kann daher seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag mit B nicht mehr erfüllen (§ 275 Abs. 1 BGB). Hierdurch hat A eine Pflichtverletzung im Sinne von § 280 Abs. 1 BGB begangen.

3) Weiterhin muss durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden sein **Definition:**

Ein Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße an Vermögenswerten. Nach § 249 Abs. 1 BGB muss der zum Schadenersatz Verpflichtete den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ein Schaden besteht also in der Differenz zwischen der Ist-Situation und der Situation, die ohne die Pflichtverletzung bestehen würde (sogenannte Differenzhypothese).

Sachverhaltsprüfung:

Die Ist-Situation gestaltet sich so, dass B zwar den Kaufpreis von 20.000 € nicht bezahlt hat, jedoch hat er auch den Pkw im Wert von 29.000 € nicht erhalten. Ohne die Pflichtverletzung hätte B den Pkw im Wert von 29.000 € erhalten und hierfür 20.000 € an A gezahlt. Die Differenz in Höhe von 9.000 € stellt den Schaden des B dar.

4) Schließlich ist nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderlich, dass A den Schaden zu vertreten hat

Definition:

Im Rahmen eines Schuldverhältnisses muss der Schuldner nach § 276 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit vertreten. Vorsatz bedeutet, dass der Schuldner die Pflichtverletzung mit Wissen und Wollen begangen hat. Fahrlässig handelt der Schuldner hingegen gemäß § 276 Abs. 2 BGB, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Sachverhaltsprüfung:

Im vorliegenden Fall hätte A überprüfen müssen, ob B innerhalb der von ihm gesetzten Annahmefrist bis zum 31.03. das Angebot angenommen hat. Da er dies nicht getan hat, handelte er zumindest fahrlässig.

4. Folgerungen und Ergebnis

- 27** Haben Sie im Rahmen der Subsumtion festgestellt, dass alle erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage erfüllt sind, können Sie feststellen, dass die geprüfte **Rechtsfolge** eintritt.

Fortsetzung der Lösung zu Fallbeispiel 2:

Die Voraussetzungen des § 280 BGB sind im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt, daher kann B von A Schadenersatz in Höhe von 9.000 € verlangen.

- 28** Sind einzelne oder alle Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt, stellen Sie im Ergebnis fest, dass die Anspruchsgrundlage das Anspruchsbegehren nicht trägt.

5. Gegenrechte des Anspruchsgegners

- 29** Haben Sie das Bestehen eines Anspruchs positiv festgestellt, müssen sie unter Umständen noch prüfen, ob **Gegenrechte** des Anspruchsgegners bestehen. Solche Gegenrechte können **Einwendungen** oder **Einreden** sein. Der bereits entstandene Anspruch fällt bei solchen Gegenrechten entweder nachträglich weg (Einwendungen) oder der Anspruch besteht zwar (noch), kann aber nicht durchgesetzt (= gerichtlich geltend gemacht) werden (Einreden).